



**Studienordnung
für das Studium im Bachelor- und Masterstudiengang Humanmedizin
an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt den Bachelor – und den Masterstudiengang Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. Sie konkretisiert und ergänzt die Rahmenverordnung (RVO). Weitere Informationen finden sich in den für jedes Studienjahr durch die Medizinische Fakultät herausgegebenen Studienbroschüren.

§ 2 Aufbau und Gestaltung der Studiengänge

¹ Die Studiengänge sind als Vollzeitstudium ausgestaltet und dauern sechs Semester bzw. umfassen je 180 Kreditpunkte für den Bachelor- wie auch für den Masterstudiengang

² Ein Teilzeitstudium mit entsprechender Verlängerung der Studienzeit ist unter Beachtung der Studienplatzkapazitäten, der Gültigkeitsdauer der Kreditpunkte und der Organisation der klinischen Kursplätze möglich.

³ Das Lehrangebot ist auf den Studienbeginn im Herbstsemester ausgerichtet und wird in Studienjahren angeboten.

2. Module und Kreditpunkte

§ 3 Module

¹ Die Module setzen sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammen und erstrecken sich über ein oder zwei Semester.

² Im Bachelor- wie auch im Masterstudiengang werden verschiedene Formen von Lehrveranstaltungen angeboten; hierzu gehören neben den Vorlesungen, den Laborpraktika, den klinisch-theoretischen Kursen sowie den klinischen Kursen auch das Problemorientierte Lernen (POL) und das Lernen mittels elektronischer Medien (E-Learning).

§ 4 An- und Abmeldung

¹ An- und Abmeldung von Modulen sind grundsätzlich in der Rahmenverordnung § 7 geregelt.



Universität Zürich Medizinische Fakultät

² Die genaue Durchführung der Anmeldeverfahren wird in geeigneter Form mittels Informationsveranstaltungen und Publikation auf der Virtuellen Ausbildungsplattform Medizin (VAM) kommuniziert. Bei den Buchungen werden Kernveranstaltungsmodul(e)(Pflichtmodule), Mantelstudiumsmodul(e)(Wahlpflichtmodule), Wahlmodule und Prüfungsmodul(e) unterschieden.

§ 5 Buchung von Modulen

¹ Kernveranstaltungsmodul(e) müssen innerhalb der Standardbuchungsfrist bis spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters gebucht werden.

² Für Mantelstudiumsmodul(e) gelten gesonderte Buchungsfristen. Diese werden in geeigneter Form frühzeitig publiziert. Wer innerhalb der Modulbuchungsfrist die Modulbuchungen des Mantelstudiums nicht durchgeführt hat, kann das betreffende Modul nicht nachträglich buchen. In diesem Fall muss das Studiendekanat kontaktiert werden.

³ Wahlmodule müssen innerhalb der geltenden Standardbuchungsfristen gebucht werden.

§ 6 Buchung von Prüfungsmodulen

¹ Prüfungsmodul(e) können nur im Herbstsemester gebucht werden und müssen innerhalb der Standardbuchungsfrist bis spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn gebucht sein. Mit der Buchung der Prüfungsmodul(e) im Herbstsemester ist auch die Anmeldung zu den Prüfungen im Frühjahrssemester erfolgt. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

² Abmeldungen von Prüfungsmodul(e) müssen schriftlich beim Studiendekanat erfolgen. Die Abmeldung ist bis Ende November ohne besondere Angabe von Gründen möglich. Eine spätere Abmeldung ab dem 1. Dezember ist nur bei Vorliegen zwingender, unvorhersehbarer Gründe gemäss §7 Absatz 3 der Rahmenverordnung möglich. Andernfalls wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet (Note 1).

³ Die Prüfungsmodul(e) der Repetitionsprüfungen können nur schriftlich mittels dafür vorgesehenem Formular gebucht werden.

§ 7 Vergabe und Anrechnung von Kreditpunkten

¹ Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Kreditpunkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben.

² Auf Gesuch der Kandidatin oder des Kandidaten können in einem medizinischen oder anderen Studiengang erbrachte Studienleistungen anerkannt, bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Gesuche sind so früh wie möglich, jedoch bis spätestens zu Beginn des Herbstsemesters schriftlich bei der zuständigen Prodekanin oder beim zuständigen Prodekan einzureichen. Unterlagen müssen entweder im Original mit einer Kopie oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden.

³ Anrechnungsgesuche betreffend Wahlpflichtmodul(e) können im Einzelfall auch während des Studienjahres eingereicht werden.



Universität Zürich Medizinische Fakultät

§ 8 Information der Studierenden

Für jedes angebotene Modul wird in den für jedes Studienjahr spezifische Studienbroschüre der Fakultät bzw. im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität Zürich [Web VVZ] und auf VAM zu Anfang des Semesters informiert über

- Termine
- Inhalte
- Lernziele
- Anzahl zu erwerbender Kreditpunkte
- verantwortliche/r Dozierende/r bzw. Modulverantwortliche/r

§ 9 Leistungsbewertung

¹ Die beim Absolvieren von Modulen erbrachten Leistungen werden bewertet, es wird zwischen benoteten und unbenoteten Modulen unterschieden.

² Für benotete Module werden Noten von 1 bis 6 vergeben, wobei 6 die beste Leistung bezeichnet. Ein benotetes Modul gilt als bestanden, wenn im zugehörigen Leistungsnachweis eine Note 4 oder besser erreicht wird. Bei benoteten Modulen die aus mehreren Teilprüfungen bestehen, gilt zusätzlich die Regel, dass höchstens eine Teilprüfung unter der Note 4 sein darf. Ist mehr als eine Teilprüfung mit der Note unter 4 bewertet, gilt das Modul als nicht bestanden.

³ Bei unbenoteten Modulen wird im Leistungsnachweis zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden.

3. Leistungsnachweis

§ 10 Vergabe von Kreditpunkten

Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Damit die dazu gehörenden Kreditpunkte vergeben werden, muss das betreffende Modul bestanden sein

§ 11 Benotete Module

¹ Leistungsnachweise zu benoteten Modulen werden in Form von schriftlichen oder praktischen standardisierten Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von jährlich zwei Prüfungsperioden durchgeführt.

§ 12 Nicht benotete Module

Leistungsnachweise wie aktive Teilnahme, Überprüfung der klinischen Fertigkeiten und Fähigkeiten, Referate an Tutoraten oder E-learning Veranstaltungen u.a, werden mit bestanden und nicht bestanden beurteilt. Modulverantwortliche teilen zu Beginn des Moduls mit unter welchen Voraussetzungen ein



Universität Zürich Medizinische Fakultät

Modul als bestanden gilt und sie legen fest, ob und unter welchen Bedingungen nicht erfüllte Leistungsnachweise (z.B. schriftliche Arbeiten, Referate) gemäss §14 überarbeitet werden können.

§ 13 Stoffumfang

Der Stoffumfang für die Leistungsnachweise ergibt sich aus der Modulbeschreibung und den im Modul zitierten Literaturreferenzen. Bei Modulen mit besonderen fachlichen Voraussetzungen gehören auch die Voraussetzungen zum Stoffumfang. Über den genauen Stoffumfang wird jeweils gemäss §8 zu Anfang des Semesters informiert.

§ 14 Wiederholungsregeln

¹Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

² Nicht bestandene Leistungsnachweise im Kern- und Mantelstudium des 1. Studienjahres im Bachelorstudiengang können einmal wiederholt, nicht bestandene Leistungsnachweise im Kern- und Mantelstudium des 2. und 3. Studienjahres im Bachelorstudiengang sowie im Masterstudiengang können zweimal wiederholt werden.

§ 15 Endgültige Abweisung

Hat eine Studentin oder ein Student die Wiederholungsprüfungen gemäss §19 der Rahmenverordnung (RVO) nicht bestanden, so wird sie oder er endgültig gemäss § 20 der Rahmenverordnung abgewiesen.

§ 16 Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

¹ Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben sind in § 21 der RVO geregelt.

² Tritt ein Verhinderungsgrund während eines Leistungsnachweises ein, das heisst wird eine begonnene Prüfung abgebrochen, muss diese Prüfung beim nächst möglichen Termin fortgesetzt werden. Die bis dahin geleisteten Leistungsnachweise (Teilprüfungen) werden bewertet. Ärztliche Zeugnisse, die nach Erhalt des Leistungsausweises über die betreffende Prüfung eingereicht werden, können nicht geltend gemacht werden.

§ 17 Leistungsausweis (Transcript of Records)

Die Studierenden erhalten jedes Semester als Leistungsausweis eine Aufstellung über die bisher erworbenen Kreditpunkte und die erzielten Noten (Kreditpunktejournal, Transcript of Records).



Universität Zürich Medizinische Fakultät

§ 18 Einsprachen und Rekurse

¹ Gegen neue Einträge im Leistungsausweis (Kreditpunktejournal, Transcript of Records) und gegen die Beurteilung der eingereichten Masterarbeit kann innert 30 Tagen seit Empfang der Mitteilung Einsprache beim Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich erhoben werden.

² Der Entscheid der Medizinischen Fakultät unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen, Walchetur, 8090 Zürich, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der Mitteilung.

³ Die Einsprache ist in schriftlicher Form unter Angabe eines Rechtsbegehrens abzufassen und mit einer Begründung sowie einer Unterschrift zu versehen.

⁴ Mit der Einsprache können nur Rechtsverletzungen, Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie Rechen- und Übertragungsfehler gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

4. Studienabschluss

§ 19 Begrenzte Anrechnungsdauer

Gemäss § 26 in der Rahmenverordnung ist die Anrechnungsdauer von Kreditpunkten auf fünf Jahre ab dem Erwerb begrenzt. Wird dieser Zeitraum überschritten, können die erworbenen Kreditpunkte nicht mehr auf den Bachelor – und / oder den Masterstudiengang Humanmedizin angerechnet werden.

§ 20 Antrag auf Studienabschluss

¹ Ein Studiengang ist erfolgreich beendet, wenn unter Einhaltung der in der Rahmenverordnung und in der Studienordnung genannten Bedingungen insgesamt 180 Kreditpunkte erworben worden sind.

² Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Bachelorabschluss oder Masterabschluss erforderlichen Studienleistungen erbracht hat, reicht sie oder er einen Antrag auf Studienabschluss beim Dekanat ein, der folgende Schriftstücke umfasst:

- das ausgefüllte Anmeldeformular;
- den Immatrikulationsnachweis;
- den aktuellsten Leistungsausweis sowie allfällige Bestätigungen über die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen.

§ 21 Dokumentation des Studienabschlusses

Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält folgende Dokumente :

- Die Diplomurkunde,
- Das Diploma Supplement
- Academic Record



II. Bachelorstudiengang

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Allgemeines

Der Bachelorstudiengang ist ein dreijähriger Studiengang mit Erwerb von 180 Kreditpunkten. Der Studiengang ist nach Jahren aufgebaut. Pro Jahr müssen 60 KP erreicht werden. Um in das nächst höhere Studienjahr promoviert zu werden, müssen alle vorgesehenen Leistungsüberprüfungen des Vorjahres bestanden sein, damit die theoretischen und praktischen Kenntnisse für den Fortschritt im modular aufgebauten Studiengang ausreichen.

§ 23 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang ist die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS) sowie die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den Studiengängen Human-, Zahn- und Veterinärmedizin an der UZH massgebend.

§ 24 Repetition von Prüfungsmodulen

Nicht bestandene Prüfungsmodule können zum Repetitionstermin oder im folgenden Jahr absolviert werden. Die Anmeldung zu den Repetitionsprüfungen erfolgt schriftlich beim Studiendekanat mit dem dafür vorgesehenen Formular. Die Prüfungsmodule des zweiten Studienjahres können nur zu den regulären Terminen repetiert werden, es werden keine separaten Repetitionsprüfungen angeboten.

III. Masterstudiengang Humanmedizin

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 25 Allgemeines

Der Masterstudiengang dauert drei Jahre im Umfang von 180 Kreditpunkten. Der Studiengang ist in Studienjahren aufgebaut. Das 4. Studienjahr muss mit allen vorgesehenen Leistungsüberprüfungen der Module erfolgreich absolviert werden. Erst dann ist der Übertritt ins 5. Studienjahr möglich. Dies beinhaltet mindestens 9 Monate praktische Tätigkeit. Es müssen alle vorgesehenen Leistungsüberprüfungen der Module erfolgreich absolviert sein um ins 6. Studienjahr übertreten zu können. Im 6. Studienjahr werden die klinischen Fertigkeiten mit den theoretischen Grundlagen vertieft vermittelt und es dient der Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung Humanmedizin, welche den Beginn der klinischen Tätigkeit in der Weiterbildung ermöglicht.

§ 26 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS) sowie die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen zu den Studiengängen Human-, Zahn- und Veterinärmedizin an der UZH und die RVO massgebend.



2. Masterarbeit

§ 27 Masterarbeit

¹ Im Masterstudiengang sind entweder eine oder mehrere als genügend bewertete schriftliche Arbeiten zu verfassen. Die Masterarbeit beinhaltet die Formulierung einer Fragestellung, das Erstellen eines Forschungsplans, die Durchführung der Forschungsarbeit und das Abfassen eines Berichts, der strukturiert, inhaltlich konsistent, klar formuliert und korrekt referenziert ist.

² Die Masterarbeit der Medizinischen Fakultät ist eine wissenschaftliche Arbeit, die von den Studierenden individuell und selbständig während des Masterstudiums verfasst wird und als Bestandteil des Masterstudiengangs vor Zulassung zur eidgenössischen Prüfung Humanmedizin bzw. Zahnmedizin vom Masterarbeitskomitee der Medizinischen Fakultät genehmigt werden muss.

³ Der Arbeitsumfang beträgt 450 Stunden, dies entspricht 15 ECTS-Punkten.

⁴ Detaillierte Informationen sind im Handbuch Masterarbeit der Medizinischen Fakultät erläutert.

§ 28 Zulässige Formate

¹ Die Masterarbeit kann in Form einer klinischen Fallstudie, eines Essays, einer Quellenanalyse, einer Originalarbeit, einer Übersichtsarbeit, einer Medienarbeit, eines Studienprotokolls sowie eines Projektantrags ausgestaltet sein. Weitere Formate für Masterarbeiten bedürfen der Bewilligung durch das Studiendekanat.

² Die Masterarbeit kann Teilprojekt eines Projektes einer Forschungsgruppe sein, wenn der/die Studierende als Erstautor oder Koautor aufgeführt wird. Es ist möglich, eine Masterarbeit nach Abschluss des Masterstudiums zu einer Dissertation auszubauen.

§ 29 Leitung der Masterarbeit

Die Leitung der Masterarbeit erfolgt durch Fakultätsmitglieder, Titularprofessoren und –professorinnen, Privatdozierende oder klinische Dozierende der Medizinischen Fakultät.

§ 30 Vereinbarung mit dem Leitenden der Masterarbeit

¹ Vor Aufnahme der Masterarbeit unterschreiben die Studentin/der Student und der/die Leitende eine Vereinbarung über die Masterarbeit, in der die Ziele und Inhalte sowie der zeitliche Rahmen der Masterarbeit festgelegt werden.

² Dieses Formular wird dem Studiendekanat bis spätestens 31. Mai des jeweiligen 4. Studienjahres (Medizin) bzw. 3. Studienjahr (Zahnmedizin) abgegeben. Die fristgerechte Einreichung der Vereinbarung ist die Voraussetzung für die Anerkennung der Masterarbeit.

³ Das Studiendekanat kann im Bedarfsfalle nach Rücksprache mit den Leitenden und den Studierenden eine Überarbeitung dieser Vereinbarung verlangen.



Universität Zürich Medizinische Fakultät

§ 31 Einreichen der Masterarbeit

Spätestens am 1. Arbeitstag im Januar des 6. Studienjahres (Medizin) bzw. 5. Studienjahres (Zahnmedizin) ist die Arbeit der/m Leitenden der Masterarbeit in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben

§ 32 Beurteilung

¹ Das Masterarbeitskomitee der Medizinischen Fakultät entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Masterarbeit anhand des durch die Leitenden ausgefüllten Bestätigungsformulars zur Masterarbeit sowie einer Begutachtung durch Mitglieder des Masterarbeitskomitees.

² Die Arbeit gilt als "bestanden" oder "nicht bestanden". Es gibt keine Benotung.

³ Der Entscheid über die Annahme oder Ablehnung geht am 10. April jeden Jahres bzw. jeweils vierteljährlich an den Kandidaten, die Kandidatin.

⁴ Das Masterarbeitskomitee kann eine unabhängige Begutachtung in Auftrag geben.

⁵ Die Überarbeitung einer abgelehnten Arbeit oder das Einreichen einer neuen Arbeit richtet sich nach § 14 dieser Ordnung.

⁶ Gegen Entscheide des Masterarbeitskomitees kann gemäss § 18 dieser Studienordnung Einsprache erhoben werden.

§ 33 Masterarbeitskomitee der Medizinischen Fakultät

¹ Das Masterarbeitskomitee ist zuständig für die Beurteilung der Masterarbeiten.

² Das Masterarbeitskomitee hat einen Präsidenten / eine Präsidentin und eine Stellvertretung. Die sieben Fachbereiche stellen je ein Komiteemitglied. Das Komitee wird unterstützt durch Mitarbeitende des Studiendekanates. Zu den weiteren Mitgliedern des Masterarbeitskomitees gehören die Prodekane Lehre der Vorklinik und der Klinik.

IV. Wahlstudienjahr

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Allgemeines

¹ Das fünfte Studienjahr an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich ist das Wahlstudienjahr. Hier werden besonders die praktischen ärztlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten erlernt und vertieft.

² Die Studierenden üben eine ganztägige, praktische Tätigkeit als Unterassistentin / Unterassistent in Spitälern, Arztpraxen, Instituten und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens unter Aufsicht von für die Ausbildung verantwortlichen Ärztinnen /Ärzten aus. Bei allen Verrichtungen haben die Studieren-



Universität Zürich Medizinische Fakultät

den Anrecht auf gründliche Anleitung und aufmerksame Kontrolle durch ihre(n) Assistenzärztin/arzt, allenfalls Oberärztin/arzt und Chefärztin/arzt bzw. die Ärztin/den Arzt in der Praxis.

§ 35 Zeitpunkt und Dauer

¹ Das Wahlstudienjahr muss im 5. Studienjahr und nach bestandenen Prüfungen des 3. und 4. Studienjahres absolviert werden. Das Wahlstudienjahr dauert insgesamt mindestens neun Kalendermonate. Es müssen 54 Kreditpunkte erworben werden. Wird das Praktikum verlängert, so kann maximal ein Monat als Masterarbeitsmonat geplant und angerechnet werden.

² Die 9 Kalendermonate sind in der Zeitspanne vom 1. September bis einschliesslich 31. August abzuleisten.

§ 36 Reservation und Dokumentation

¹ Die Reservation geschieht über das persönliche Formular 'Wahlstudienjahr-Ausweis', welches zum Zeitpunkt des Antritts mit der Dauer der einzelnen Anstellungen von der/dem ausbildenden Chef-Ärztin/Arzt auf dem Wahlstudienjahr-Ausweis testiert wird und beim Studiendekanat eingereicht werden muss.

² Nach Genehmigung des vollständigen Wahlstudienjahrprogramms durch das Studiendekanat und nach Bestehen aller vorgesehenen Leistungüberprüfungen der Module des 4. Studienjahres erteilt das Studiendekanat die Freigabe, die zum Antritt des Wahlstudienjahrs berechtigt.

³ Das von den Studierenden zusammengestellte Programm ist nach der Testierung verbindlich; Änderungen sind nur mit Zustimmung der betreffenden Ausbildungsstätte und Genehmigung des Studiendekanats zulässig.

⁴ Nach Ableistung des gesamten Wahlstudienjahres übermitteln die Studierenden dem Studiendekanat den mit allen Bescheinigungen versehenen „Wahlstudienjahr-Ausweis“ im Original.

§ 37 Militärdienst

¹ Ein Monat Militärdienst kann für das Wahlstudienjahr angerechnet werden, wenn dieser innerhalb der Zeitspanne vom 1. September bis einschliesslich 31. August liegt.

² Der Kaderkurs 2 der schweizerischen Armee wird mit 2 Monaten für das Wahlstudienjahr anerkannt, wenn dieser innerhalb der Zeitspanne vom 1. September bis einschliesslich 31. August liegt. Eine Anstellung als Unterassistierende(r) muss mindestens einen vollen Kalendermonat (1. bis 30./31.) oder ein ganzzahliges Vielfaches davon dauern. Kürzere Anstellungen oder nicht vollendete Monate werden nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch das Studiendekanat anerkannt.



2. Ausbildungsstätten

§ 38 Zugelassene Ausbildungsstätten

¹Für das Wahlstudienjahr sind Spitälern zugelassen, die im Klinik-Katalog des Studiendekanats aufgelistet sind.

² Zur Ausbildung von Studierenden im Wahlstudienjahr sind ausserdem zugelassen:

Spitäler in der Schweiz, die in der aktuellen Ausgabe des Schweizerischen Medizinischen Jahrbuchs gelistet sind, wenn sie unter der Leitung einer/s vollamtlichen Chef-Ärztin/ Arztes stehen, und diese(r) die Verantwortung für eine Ausbildung in Übereinstimmung mit dieser Studienordnung für das Wahlstudienjahr übernimmt.

§ 39 Kliniken im Ausland

Bis zu 3 Monate des Wahlstudienjahres können an Spitälern geleistet werden, welche als Lehrspitäler (Teaching hospital) an ausländischen Universitäten angeschlossen sind. Auslandspraktika, die länger als 3 Monate dauern, können auf Antrag beim Studiendekanat genehmigt werden. Bewerbungen für ausländische, nicht-universitäre Ausbildungsstätten müssen dem Studiendekanat mit den nötigen Informationen über die Qualität der Ausbildung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 40 Ärztinnen / Ärzte in freier Praxis

Bis zu 3 Monate des Wahlstudienjahres können in einer Arztpraxis geleistet werden. Eine Liste der praktizierenden Ärztinnen und Ärzte, die bereit sind, Studierende im Wahlstudienjahr auszubilden, wird vom Studiendekanat herausgegeben. Zugelassen sind zudem andere Ärztinnen und Ärzte, wenn sie eidgenössisch diplomiert sind und in der Schweiz praktizieren, oder in der Schweiz als niedergelassene Ärztin, Arzt arbeiten.

§ 41 Weitere Gesundheitsinstitutionen in der Schweiz

Bis zu 3 Monate des Wahlstudienjahres können in weiteren Gesundheitsinstitutionen in der Schweiz (Gesundheitsbehörden etc.) geleistet werden, sofern sie unter der Leitung einer/s vollamtlichen Chef-Ärztin/ Arztes stehen, diese(r) die Verantwortung für eine Ausbildung in Übereinstimmung mit dieser Studienordnung für das Wahlstudienjahr übernimmt und eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird. In Zweifelsfällen ist die Bewerbung dem Studiendekanat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 42 Wissenschaftliche Institute

Bis zu 3 Monate des Wahlstudienjahres können in wissenschaftlichen Instituten absolviert werden. Wenn die geplante Zeit 3 Monate überschreiten sollten, ist eine vorherige Genehmigung durch das Studiendekanat erforderlich.



Universität Zürich
Medizinische Fakultät

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 43 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹Studierende, die ab dem Wintersemester 2003/04 jedoch vor dem Herbstsemester 2007 ihr Studium der Human- oder Zahnmedizin in Zürich begonnen haben und nicht endgültig vom Studium der Human- oder Zahnmedizin abgewiesen sind, können auf Antrag an die Prodekanin oder den Prodekan Lehre in den Masterstudiengang übertreten.

²Diese Studienordnung ersetzt die Studienordnung vom 25. Juni 2007 und gilt für alle Studierenden, die das Studium in den Bachelor- und Master-Studiengängen an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich im Herbstsemester 2010 beginnen.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 01. August 2010 in Kraft.